



9341 Strassburg, den 30.10.2023
Telefon 04266/2236
Fax 04266/2395

email: strassburg@ktn.gde.at
homepage: www.strassburg.at

ZAHL 7420/2013-ho
BETRIFFT LANDWIRTSCHAFTLICHER TIERSCHADENHILFSFONDS,
SATZUNGEN gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2003,
BEZUG Änderung vom 04.04.2005, Änderung vom 28.03.2013,
Änderung vom 29.10.2018, Änderung vom 30.10.2023.

SATZUNGEN

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Strassburg wird mit 1.1.2004 ein landwirtschaftlicher Tierschadenhilfsfonds errichtet, der von der Stadtgemeinde Strassburg und den Tierbesitzern dieser Stadtgemeinde, die diesem Fonds beitreten, gebildet wird.

§ 2

Leistung und Zweck des Fonds

1. Der Fonds hat den Zweck, den Mitgliedern im Falle der Verendung eines Rindes eine Unterstützung im Rahmen dieser Satzungen zu gewähren. Dies gilt auch für Totgeburten nach normaler Tragzeit (9 Monate). Für Frühgeburten gibt es keine Unterstützung, die entsprechende Kontrolle bzw. Feststellung erfolgt durch die Tierkörperentsorgungsmestelle Strassburg; im Zweifelsfall durch den Tierarzt, wobei die Tierarztkosten entweder vom Tierbesitzer oder vom Tierschadenhilfsfonds zu tragen sind (Verursacherprinzip!).
2. Die Unterstützung kann bis maximal 70% je kg des jeweiligen Mittelmarktpreises (Lebendgewichtspreis), welcher jeweils in der Fachzeitschrift „Der Kärntner Bauer“ veröffentlicht wird, erfolgen, wobei auf die Qualifizierung „Kalb“, „Kalbin“, „Stier“, „Kuh“ und „Ochse“ bedacht zu nehmen ist. Für Kälber, welche in der Tierkörperentsorgungsmestelle Strassburg angenommen werden können, wird eine Pauschalschadenssumme von € 190,-- angenommen. Für totgeborene Stierkälber der Milchviehrassen wird eine Pauschalschadenssumme von € 100,-- angenommen. Die Auszahlung erfolgt generell erst nach Jahresabschluss.
3. Für Schadensfälle, welche durch eine Pflichtimpfung bzw. durch eine amtlich empfohlene Impfung vermieden werden können, wie Rauschbrand und Piroplasmose (Trüben), sowie jene Seuchen, die gemäß § 16 des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, als anzeigepflichtige Seuchen deklariert sind und im

Tierseuchenfonds (Bund) berücksichtigt sind, wird keine Unterstützung gewährt. Ausgeschlossen ist auch der Tierverlust durch Blitzschlag.

§ 3

Antragstellung auf Unterstützung

1. Unterstützungsanträge sind von den Fondsmitgliedern unmittelbar nach Eintritt oder Bekanntwerden des Schadens, längstens jedoch innerhalb einer Woche, mittels dem hierfür beim Stadtgemeindeamt erhältlichen Formular beim Stadtgemeindeamt Straßburg einzubringen.
2. Dem Antrag ist ein Zeugnis des Tierarztes über die Untauglichkeit des Fleisches für den menschlichen Genuss sowie über artgerechte Haltung mit Angabe des aktuellen Lebendgewichtspreises des verendeten Tieres anzuschließen, ebenso eine TKE-Abgabebescheinigung inkl. Wiegeergebnis.
Das Honorar für den Tierarzt wird dem gegenständlichen Schaden hinzugerechnet und mitentschädigt (€ 37,--brutto). Für Kälber bis zu einem Lebendgewicht von ca. 80 kg ist kein tierärztliches Zeugnis notwendig, sondern es genügt die Annahmestätigung der Tierkörperentsorgungsannahmestelle Straßburg.
3. Unterstützungen, die aufgrund unwahrer Angaben ausbezahlt werden, hat das Mitglied an den Fonds zurückzuzahlen. Unwahre Angaben bilden darüber hinaus einen Ausschließungsgrund aus dem Fonds.

§ 4

Anspruch auf Leistung

Der Anspruch auf Unterstützung aus dem Fonds ist dann gegeben, wenn den Tierhalter kein Verschulden am Verenden des Tieres trifft, das Fleisch für den menschlichen Genuss untauglich war und das Tier der Tierkörperentsorgung zugeführt werden mußte.

§ 5

Mittel des Fonds

Die Mittel des Fonds werden durch jährliche Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Straßburg und durch jährliche Mitgliedsbeiträge der Fondsmitglieder aufgebracht.

§ 6

Höhe des Gemeindeguschusses und der Mitgliedsbeiträge

1. **Der jährliche Zuschuss der Gemeinde beträgt € 13.000,--.** Sollte mit dem gemeinsamen Beitrag die 70% Förderung nicht erreicht werden, so verringert sich der Entschädigungsprozentsatz dementsprechend.
2. **Die Fondsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 6,-- je unterstützungsberechtigten Rind (AMA – Tierliste)** an den Fonds zu entrichten.

§ 7

Einzahlung der Beiträge

1. Die Beiträge sind mit der Gemeinde-Quartalsvorschreibung für das 1. Vierteljahr einzuzahlen. Basis für die Vorschreibung ist das Mittel aus den AMA-Tierlisten mit den Stichtagen 1.6. und 1.12. des Vorjahres. Diese Tierlisten sind der Gemeinde bis 31.1. des Versicherungsjahres vorzulegen.
2. Wenn nach einmaliger Zahlungserinnerung bzw. Mahnung der Mitgliedsbeitrag noch immer nicht entrichtet worden ist, so erlischt automatisch die Fondsmitgliedschaft für das jeweilige Versicherungsjahr.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung (Anmeldungsformular der Gemeinde) erworben. Auf die Dauer des Bestandes der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied unwiderruflich, den jährlichen Beitrag an den Fonds zu entrichten.

Die Beitrittserklärung ist vor dem jeweils 1.1. des Versicherungsjahres abzugeben (Eingangsstempel der Stadtgemeinde). Ein Beitritt während des Versicherungsjahres ist nicht möglich.

§ 9

Austritt und Ausschluss aus dem Fonds

Eine Austrittserklärung ist mittels eingeschriebenem Brief bis spätestens 1. November des Jahres beim Stadtgemeindeamt einzureichen und wird mit 31. Dezember des Jahres wirksam. Sie bedarf keiner besonderen Begründung. Ein Mitglied wird aus dem Fonds ausgeschlossen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht entrichtet wird (siehe § 7 Abs.2).

§ 10

Verwaltung des Fonds

1. Der Fonds wird vom Stadtgemeindeamt verwaltet. Über Unterstützungsanträge die allen Kriterien dieser Satzungen entsprechen und die keinen Zweifel in bezug auf Unterstützungswürdigkeit und Höhe des Beihilfenbetrages offen lassen, entscheidet der Bürgermeister.
2. Dieser hat in der ersten Sitzung des Folgejahres und zwar sowohl in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft als auch im Stadtrat einen ausführlichen Bericht zu bringen.
3. Über Schadensangelegenheiten, die keine einwandfreie Entscheidung in bezug auf Unterstützungswürdigkeit oder Höhe der Beihilfe bieten, hat der Stadtrat nach vorheriger Vorberatung durch den Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zu entscheiden.

4. Ist ein Mitglied mit der Entscheidung des Bürgermeisters nicht einverstanden, so ist dieser Schadensfall dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Über Entscheidungen des Stadtrates entscheidet im Falle einer entsprechenden Antragstellung endgültig der Gemeinderat.

§ 11

Auflösung

1. Der Fonds kann nur mit Gemeinderatsbeschluss nach Anhörung des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft aufgelöst werden.
2. Ein allfälliger Überschuss in der Gebarung des Fonds zum Zeitpunkt der Auflösung des Fonds ist von der Gemeinde für tierzuchtfördernde Zwecke zu verwenden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Franz Pirolt

